

Bundesministerium für Gesundheit  
Rochusstraße 1  
D-53123 Bonn

per E-Mail: [624@bmg.bund.de](mailto:624@bmg.bund.de)

18.08.2022

## **Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf. Als Deutscher Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. (DBVW) vertreten wir Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind. Unsere Mitglieder und die durch sie versorgten und für diese Leistung zahlenden Bürgerinnen und Bürger sind damit von den Änderungen der TrinkwV unmittelbar betroffen. Wir möchten insofern dringend darum bitten, dass die nachfolgenden Punkte bei einer Überarbeitung des Entwurfes Berücksichtigung finden:

### **Risikobewertung und Überwachung der Wasserversorgung**

Mit den neuen Ansätzen für eine Risikobewertung wird die Überwachung der Wasserversorgung deutlich dynamischer, aber auch problemorientierter. Wir bitten aber zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen und Kosten des Risikomanagements insbesondere für die erstmalige Erstellung, aber auch für die spätere Überprüfung sehr hoch sein können, sodass es zu Erhöhungen des Wasserentgeltes kommen kann.

Insbesondere z. B. Risiken des Klimawandels (§ 35 Abs. 2 Nr. 1) beinhalten ein komplettes Wasserversorgungskonzept/Wassermengenmanagementsystem, was für sich genommen ein Projekt ist, das mehrere Jahre benötigen kann, um zum Ergebnis zu kommen.

Zudem sind die Risiken abhängig von rechtlichen und fachlichen Entwicklungen und von den Wasserversorgungsunternehmen zum Teil nicht beeinflussbar (z. B. Kürzung von Wasserrechten). Auch fehlen z.T. Datengrundlagen, die nur bei den Behörden vorliegen (z. B. PSM). Hier müsste zunächst der Zugang gewährt werden.

### **Informationspflichten**

Gleiches gilt für die künftig sehr umfangreichen Informationspflichten. Auch heute schon stellen die Verbände der öffentlichen Wasserversorgung Transparenz sicher und informieren über die Wasserressource und den Versorgungsauftrag im Vergleich zu anderen Branchen überdurchschnittlich. Durch den sehr spezifischen Informationskatalog, den die Trinkwasserverordnung künftig fordert, entsteht aber zusätzlicher Verwaltungsaufwand, insbesondere bei der erstmaligen Zusammenstellung aller Dokumente.

Bei der Frage, welche Informationspflicht welchen Aufwand erzeugt, ist zudem zu beachten, wie detailliert bzw. hoch aufgelöst z. B. Informationen zu Verbraucherbeschwerden oder zum Zustand der Wasserversorgungsanlagen verlangt werden können. Um den Aufwand überschaubar zu halten, sollten allgemein verfügbare Informationen (z. B. auf der Homepage des Wasserversorgers) ausreichend sein, auf die verwiesen werden kann. Erfahrungsgemäß könnten auch die Informationsgrundlagen des Trinkwasserentgelts einen erheblichen Aufwand nach sich ziehen, wenn diese Informationspflicht nicht klar eingegrenzt wird.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass neben der Unterrichtung der zuständigen Behörden über Trends und Belastungen durch die Wasserversorgungsunternehmen auch gehört, dass die Unternehmen ebenfalls Zugang zu relevanten Überwachungsergebnissen der zuständigen Behörden erhalten.

Entscheidend für den durch die TrinkwV entstehenden Aufwand ist aus Sicht der Wasserversorgungsunternehmen der Vollzug und damit die Frage, inwieweit z. B. zusätzliche Informationspflichten entstehen bzw. doppelter Aufwand entsteht. Dies betrifft z. B. die Angaben zur Wasserqualität, zu denen es bereits Pflichtangaben an die Behörden aber auch im Rahmen der öffentlichen Kommunikation gibt. Doppelter Aufwand muss hier unbedingt vermieden werden. Zudem weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es zu keiner Verlagerung von Zuständigkeiten behördlicher Aufgaben auf die Wasserversorger kommen darf.

### **Umsetzung der Europäischen Richtlinie**

Des Weiteren fällt auf, dass die TrinkwV in vielen Aspekten keine 1:1-Umsetzung der Richtlinie darstellt, sondern über die Anforderungen der Richtlinie hinaus geht, insbesondere auch in Bezug auf die Parametergrenzwerte. Wir bitten hier ausdrücklich, den deutschen Wasserversorgern keine zusätzlichen Pflichten aufzuerlegen, die im europäischen Kontext berechtigterweise gar nicht gefordert sind. Nationale Verschärfungen führen zu wirtschaftlichen Belastungen der Wasserversorgungsunternehmen und damit zu Steigerungen der Entgelte für die Kundinnen und Kunden. Im Sinne der Rechtsklarheit und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Wasserversorger raten wir dringend zu einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie. Des Weiteren besteht erheblicher Klärungsbedarf hinsichtlich Transformationsprodukten von Pestiziden. Wir begrüßen das Ziel, in Deutschland den Einsatz von Pestiziden weiter zu beschränken. Dennoch sollte statt eines Grenzwertes, den die TW-RL nicht vorsieht, generell zunächst der UBA-Leitwert maßgeblich sein, bis Detail- und Definitionsfragen geklärt werden können. Im Sinne der Rechtsklarheit und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Wasserversorger raten wir dringend zu einer Umsetzung orientierend an den Vorgaben der Richtlinie.

### **Hinweise zum Erfüllungsaufwand für § 34 und § 35 Absatz 1 bis 3 TrinkwV-E (Durchführung von Bewertung und Risikomanagement einer zentralen Wasserversorgungsanlage):**

Bezüglich der Einschätzung des Erfüllungsaufwands zur Durchführung von Bewertung und Risikomanagement einer zentralen Wasserversorgungsanlage, haben wir auf Basis einer bereits durchgeführten Risikoabschätzung für ein kleineres Wasserwerk (18.000 versorgte EW/ 1,4 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr) den Aufwand beziffert.

Dieser liegt für das Beispiel-Wasserwerk bei rund 5.500 € externer Leistung zzgl. interner Aufwendungen in Höhe von rund 40 Stunden Ingenieursleistung für die Begleitung des Projekts. Setzt man hierfür einen Stundensatz von 71 € an, so kommen nochmals 2.800 € hinzu, sodass von uns für ein Risikomanagement eines kleineren Wasserwerks in der Größenordnung von 1,4 Mio. m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr beispielhaft rund 8.300 € (zzgl. jährlicher Steigerungsrate) angesetzt werden müssen. Dieser Wert ist sicherlich individuell je nach Art und Größe der Versorgungsanlage unterschiedlich anzusetzen und wird im Mittel unter Berücksichtigung der aktuell drastisch steigenden Aufwendungen deutlich höher ausfallen. Laut Statista gab es 2016 über 16.000 Wasserversorgungsanlagen. Allein hieraus würde ein Aufwand von mindestens 130 Millionen € alleine für das Risikomanagement der Wasserversorgungsunternehmen entstehen, der alleine über die Wasserentgelte durch die Bürgerinnen und Bürger zu tragen wäre.

Wir bitten zu bedenken, dass es sich um Aufwand handelt, der zusätzlich auch Personalkapazitäten bei den Wasserversorgungsunternehmen bindet. Hinzu kommt, dass sich auch die Kapazitäten von externen Ingenieurbüros an der Auslastungsgrenze befinden und diese zum Teil bereits im Rahmen der alltäglichen Aufgabenerfüllung überschritten wird, sodass eine deutschlandweite Umsetzung in der vorgesehenen Frist schon alleine vor dem zeitlichen Aspekt unrealistisch wäre. Noch nicht berücksichtigt sind hierbei die erheblichen Probleme, die entstehen, da den Wasserversorgungsunternehmen für einige Bereiche keine fundierte Datenlage vorliegt (z. B. konkreter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft). Erfahrungswerte für den Erfüllungsaufwand, der durch die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt oder für die Aktualisierung entsteht, liegen uns nicht vor. Auch dies wird aber sehr individuell vom Einzelfall abhängen.

Zusammenfassend bleibt zu konstatieren, dass die neuen Regelungen vor allem praxisorientiert sein müssen. Insofern kommt den derzeit noch vom Umweltbundesamt (UBA) zu erarbeitenden Materialien eine besondere Bedeutung zu. Wir empfehlen dringend, einen Leitfaden und inhaltliche Vorgaben zu entwickeln, um einerseits eine einheitliche Darstellung sicherzustellen, andererseits aber vor allem auch, um den erheblichen Aufwand für die Wasserversorgungsunternehmen einzugrenzen und diese zu unterstützen. Das in § 35 Abs. 4 beschriebene einheitliche elektronische Format muss deshalb aus Sicht des DBVW dringend auch zur Anwendung kommen.

**Durch die Regelungen der novellierten TrinkwV sind insofern erhebliche Mehraufwendungen bei den Unternehmen und damit höhere Kosten für die Bürger zu erwarten.**

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den einzelnen Regelungen in dem von Ihnen gewünschten Format in der Anlage Stellung.

Für Rückfragen und weiterführende Informationen stehen wir Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Xaver Kunert  
Präsident

*Der DBVW e.V. ist ein Zusammenschluss von zehn Landesverbänden, durch den die Interessen der verbandlichen Wasserwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene wahrgenommen werden (<https://dbvw.de/>).*

*Dahinter stehen rund 1850 Verbände der Wasserwirtschaft entlang des Wasserkreislaufes, die u. a. für die Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung, für die Erhaltung der Küstendeiche und den Hochwasserschutz im Binnenland verantwortlich sind.*

*Des Weiteren gehören der Ausbau, insbesondere die Renaturierung der Gewässer, die Landschaftspflege sowie die Regelung des Bodenwasserhaushaltes in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung zu den Aufgaben. Eine wichtige Säule ist zudem die verbandliche Trinkwasserversorgung sowie die Entsorgung des Abwassers im ländlichen Raum.*

*Der DBVW vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft. Die dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.*

*Auf Europäischer Ebene ist der DBVW aktives Mitglied der European Water Management Association (EUWMA) (<https://euwma.org/>).*